1001/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 17.11.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Klarstellung zu Schutzausrüstung als Werbungskosten

Schutzmasken sind während der Corona-Pandemie vielerorts zu ständigen Begleitern geworden. Vor allem für Berufe im Außendienst oder im Kundendienst. Die Unternehmen stellen die Schutzausrüstung zwar in der Regel bereit, dennoch kaufen sich viele Arbeitnehmer_innen zusätzliche Schutzausrüstung, z. B. modische Schutzmasken. Mit diesem Antrag soll nun klargestellt werden, dass zusätzlich erworbene Schutzausrüstung bis zu einer gewissen Grenze als Werbungskosten im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2020 und 2021 geltend gemacht werden kann. Idealerweise stellt das Finanzministerium auch sicher, dass im Veranlagungsformular bei der entsprechenden Werbungskostenposition (Arbeitskleidung) auf die Abzugsfähigkeit hingewiesen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, für die Arbeitnehmerveranlagung 2020 und 2021 klarzustellen, dass Corona-Schutzausrüstung bis zu einer gewissen Grenze als Werbungskosten geltend gemacht werden kann."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.